

Beitragsordnung des Kodokan Olsberg e.V.

vom 30. März 2012

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Beitragsordnung nur die maskuline Schreibweise verwendet.

§ 1 Aufnahmegebühr

(1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr von 30,00 € zu entrichten (Aufnahmegebühr).

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Monatsbetrag, zur Berechnung gilt das Kalenderjahr.

(2) Er beträgt für Kinder 5,00 € im Alter bis zu 6 Jahren, 7,00 € im Alter von 7 bis zu 10 Jahren, bei Jugendlichen 8,00 € im Alter von 11 bis zu 17 Jahren und für Erwachsene ab 18 Jahre 10,00 €.

(3) Für Schülern und Studenten (Direktstudium in Vollzeit), die das 18 Lj. überschritten haben kann der monatliche Beitrag auf 8,00 € ermäßigt werden. Auf Verlangen ist ein Nachweis zu erbringen.

(4) Der Familienbeitrag beträgt 16,00 €. Er umfasst ein Elternpaar (bzw. 2 Erziehungsberechtigte) inklusive einer unbegrenzten Anzahl von minderjährigen Kindern, die zur häuslich- wirtschaftlichen Gemeinschaft zählen. Ab der Vollendung des 18. Lebensjahres fällt ein darunter inbegriffenes Kind aus dem Familienbeitrag heraus und gilt als eigenständiges, beitragspflichtiges Mitglied.

(5) Kursteilnehmer zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

(6) Maßgeblich für die Einstufung nach den Absätzen 2 und 3 ist das Geburtsjahr.

(7) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

§ 3 Kursgebühr

Kursteilnehmer zahlen eine Kursgebühr. Diese wird durch den Vorstand festgelegt.

§4 Fälligkeit

(1) Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig und zu Beginn des Monats, der auf den Eintrittsmonat folgt, zu entrichten.

(2) Der Beitrag ist bei Eintritt fällig und jeweils zu Beginn eines jeden Monats, welcher auf den Eintrittsmonat folgt, zu entrichten.

(3) Die Kursgebühr ist bei Kursbeginn im Voraus zu entrichten.

§ 5 Ermäßigungen, Befreiungen, Stundung, Erlass

(1) Von Kursteilnehmern, die unmittelbar nach einem Kursus zum Kennen lernen einer Sportart (Schnupperkursteilnehmer) ordentliche Mitglieder werden, wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

(2) Der Vorstand kann aus Gründen der Billigkeit oder zur Vermeidung besonderer Härten auf begründeten schriftlichen Antrag Gebühren und Beiträge durch Beschluss ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 6 Zahlungsweise

(1) Die Zahlungen erfolgen ausschließlich durch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren.

(2) Gebühren von Rücklastschriften, die z. B. aufgrund mangelnder Deckung oder unberechtigtem Widerspruch erfolgen, werden mit in Rechnung gestellt. Außerdem wird zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwands eine Bearbeitungsgebühr von pauschal 5,00 € berechnet.

§ 7 Folgen bei Verzug

Bei Zahlungsverzug oder sonstigen Verstößen gegen die Beitragsordnung, gehen bis zur Begleichung oder sonstiger Einigung mit dem Vorstand sämtliche Ansprüche auf Leistungen durch den Verein verloren.